

Übungsheft Lösungen

B3: Ehe

Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen (§ 1353 I 1 BGB). Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Sie tragen füreinander Verantwortung. Die gleichgeschlechtliche Ehe ist seit dem 01.10.2017 in Deutschland möglich. Die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPS) – die von August 2001 bis September 2017 nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) geschlossen werden konnten – können diese nun in eine Ehe umwandeln lassen. Dazu musste ein Antrag beim Standesamt gestellt werden, ansonsten blieb die Lebenspartnerschaft bestehen.

Die Eheschließenden erklären vor dem Standesbeamten, die Ehe miteinander eingehen zu wollen (§ 1310 I 1 BGB). Der Standesbeamte hat vor der Eheschließung die Voraussetzungen zu prüfen.

Voraussetzungen zur Eheschließung:

- nur persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit der Eheschließenden (§ 1311 S. 1 BGB)
- ohne Bedingung oder Zeitbestimmung (§ 1311 S. 2 BGB)
- übereinstimmende Willenserklärung, die Ehe zu versprechen (§ 1312 BGB)
- Ehemündigkeit (§ 1303 S. 1 BGB)
- gesetzliche Eheverbote:
 - o keine Doppelehe (§ 1306 BGB)
 - o keine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern (§ 1307 BGB)
 - o keine Ehe zwischen Personen, deren Verwandtschaft durch Adoption begründet worden ist (§ 1308 BGB)
- Ehefähigkeitszeugnis (§ 1309 I BGB)

Wirkungen der Ehe

§ 1353 BGB: eheliche Lebensgemeinschaft

§ 1355 BGB: Ehenamen

§ 1356 BGB: Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit

§ 1357 BGB: Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs

§ 1358 BGB: gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge

§ 1359 BGB: Umfang der Sorgfaltspflicht

§§ 1360 – 1361 BGB: Unterhalt

Übungsheft Lösungen

Ehewohnungs- und Haushaltssachen; eheliches Güterrecht, Erb- und Pflichtteilsrecht;
Zeugnisverweigerungsrechte; kein Einfluss auf die Staatsangehörigkeit